Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

04.11.1969 - Nr. 86 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 86

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 4. November 1969

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Schulwesen der Freien Hansestadt Bremen

I. Am 31. Oktober 1968 haben die Ministerpräsidenten der Länder mit Wirkung vom selben Tage beschlossen, das Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens vom 28. Oktober 1964 zu ändern und folgende Bestimmungen einzufügen:

§ 6 a

Schulen, die am Ende der Klasse 12 zur Fachhochschulreife führen, tragen die Bezeichnung „Fachoberschule".

§ 10 a

(1) Die Fachoberschule umfaßt die Klassen 11 und 12. Sie vermittelt eine praktische Ausbildung und eine wissenschaftlich-theoretische Bildung.

(2) Es wird eine Pflichtfremdsprache gelehrt. Eine zweite Fremdsprache kann als Wahlfach gelehrt werden.

(3) Die Fachoberschule gliedert sich in verschiedene Schultypen. Die Unterrichtspläne der einzelnen Schultypen müssen den Bestimmungen der Vereinbarungen der Kultusminister der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Fachhochschulreifezeugnisse entsprechen.

§ 10 b

(1) Für Bewerber mit dem Abschlußzeugnis der Realschule oder einer gleichwertigen Vorbildung ohne Lehre dauert der Besuch der Fachoberschule zwei Jahre. Mindestens die Hälfte dieser Zeit dient der wissenschaftlich-theoretischen Bildung.

(2) Bei Bewerbern

1. mit dem Abschlußzeugnis der Hauptschule und dem Abschlußzeugnis einer Berufsaufbauschule oder
2. mit dem Abschlußzeugnis der Realschule oder einer gleichwertigen Vorbildung,

die eine Lehre mit dem vorgeschriebenen berufsbegleitenden Unterricht in einem Beruf absolviert haben, kann diese Ausbildung bis zur Dauer eines Jahres auf den Besuch der Fachoberschule angerechnet werden.

II. Am 6. Februar 1969 haben die Kultusminister der Länder auf der Grundlage des oben angeführten Ministerpräsidentenabkommens eine Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule beschlossen, deren Text als Anlage beigefügt ist.

Die Fachoberschule ist eine Schule des 11. und 12. Schuljahres. Sie führt zur Fachhochschulreife. Diese ist eine Voraussetzung zum Besuch einer Fachhochschule.

III. Dem Gesetz über das Schulwesen der Freien Hansestadt Bremen in der Fassung vom 1. Juni 1967 (Brem.GBl. 1967 S. 65) muß, um der Gründung von Fachoberschulen im Lande Bremen die erforderliche gesetzliche Grundlage zu geben, der Begriff „Fachoberschule" eingefügt werden.

Der Senat bittet daher die Bürgerschaft, das nachstehende Gesetz zu beschließen. Die Deputation für die Berufs- und Fachschulen hat dem Entwurf am 22. August 1969 zugestimmt.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Schulwesen der Freien Hansestadt Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel I

(1) Das Gesetz über das Schulwesen der Freien Hansestadt Bremen in der Fassung vom 1. Juni 1967 (SaBremR 65-223-a-) wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 1 Buchstabe b wird zwischen den Wörtern „Berufsaufbauschule" und „Berufsfachschule"

das Wort „Fachoberschule" und danach ein Komma eingefügt.

2. In § 25 Absatz 2 Buchstabe b wird zwischen den Wörtern „eine" und „Fach-, . . . schule"
das Wort „Fachober-" und danach ein Komma eingefügt.

3. In § 25 Absatz 3 werden zwischen den Wörtern „Berufsfachschule" und „gilt"
die Wörter „oder Fachoberschule"
eingefügt; hinter dem Wort „Fachschule" wird das Wort „oder" gestrichen und ein Komma gesetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage

Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule
— Beschluß der Kultusministerkonferenz
vom 6. Februar 1969 —

Die Kultusminister der Länder beschließen auf der Grundlage des von den Ministerpräsidenten am 31. Oktober 1968 verabschiedeten Abkommens zur Ergänzung des Hamburger Abkommens vom 28. Oktober 1964 folgendes:

§ 1

Fachoberschulen sind Schulen, die in zwei Jahren zur Fachhochschulreife führen. Für sie gelten die folgenden Bestimmungen:

Aufnahmebestimmungen

§ 2

Für die Aufnahme in die Fachoberschule wird das Abschlußzeugnis der Realschule oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis vorausgesetzt.

§ 3

(1) Bewerber mit dem Abschlußzeugnis der Realschule oder einem als gleichwertig anerkannten Zeugnis, die eine einschlägige Berufslehre abgeschlossen haben oder hinreichende einschlägige Berufserfahrung nachweisen,

(2) mit dem Abschlußzeugnis der Hauptschule, die eine einschlägige Berufslehre abgeschlossen und das Abschlußzeugnis der Berufsaufbauschule erworben haben,
können in das zweite Jahr der Fachoberschule aufgenommen werden.

Lehrer

§ 4

Den Unterricht an Fachoberschulen erteilen in der Regel

(1) Lehrer, die die Prüfungen für das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder für das Lehramt an Gymnasien abgelegt haben.

(2) Lehrer, die nach Abschluß eines Universitätsstudiums naturwissenschaftlicher, technischer oder wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung erworben haben.

Gliederung

§ 5

(1) Die Fachoberschule gliedert sich in verschiedene Schultypen:

a) Fachoberschulen mit dem Fachbereich Ingenieurwesen,

b) Fachoberschulen mit dem Fachbereich Wirtschaft.

(2) Weitere Schultypen können, wenn sie den Bestimmungen dieser Vereinbarung entsprechen, als Fachoberschulen eingerichtet werden.

(3) Innerhalb der Fachbereiche können Schwerpunkte gebildet werden.

Allgemeine Ordnung der Ausbildung

§ 6

(1) Die Fachoberschule umfaßt die Klassen 11 und 12. Zur Ausbildung gehören der Allgemeine Unterricht, ein Fachbezogener Unterricht und eine fachpraktische Ausbildung.

(2) Die fachpraktische Ausbildung findet während des Besuchs der Klasse 11 statt und erstreckt sich über das ganze Jahr.

(3) Die Ausbildung ohne begleitende Praxis muß insgesamt ein volles Schuljahr umfassen. Sie findet in der Klasse 12 statt.

(4) Es ist den Ländern freigestellt, die Ausbildungsabschnitte unter Einhaltung der in den Ziffern (2) und (3) genannten Zeitdauer für einzelne Schultypen oder insgesamt anders zu ordnen. Werden die Ausbildungsabschnitte während der zwei Jahre anders verteilt, muß der Abschlußprüfung am Ende der Klasse 12 jedoch ein mindestens sechsmonatiger Vollzeitunterricht unmittelbar vorausgehen.

(5) Für Bewerber nach § 3 soll der zusammenhängende Vollzeitunterricht (Klasse 12) gewährleistet werden.

Ausbildung in Klasse 11

§ 7

(1) Die 11. Klasse umfaßt Unterricht und fachpraktische Ausbildung.

(2) Die fachpraktische Ausbildung erstreckt sich über mindestens vier Tage der Woche. Sie kann bis zur Hälfte in betriebs- oder schuleigenen Lehrwerkstätten oder gleichwertigen Einrichtungen vermittelt werden. Die weitere praktische Ausbildung soll in Betrieben als gelenkte Praktikantenausbildung erfolgen. Die fachpraktische Ausbildung und der Fachbezogene Unterricht müssen dem gleichen Fachbereich zugeordnet sein.

(3) Die Fachoberschulen ordnen die fachpraktische Ausbildung und üben die Aufsicht über deren Durchführung bei jedem Schüler aus. Voraussetzung für den Eintritt in die Klasse 12 der Fachoberschule ist der Nachweis einer ordnungsgemäßen fachpraktischen Ausbildung.

(4) Für Bewerber nach § 3 wird die fachpraktische Ausbildung nicht vorgeschrieben. Es können jedoch Ergänzungspraktika gefordert werden.

(5) Inhaber von Zeugnissen der allgemeinen oder der fachgebundenen Hochschulreife können an dieser fachpraktischen Ausbildung teilnehmen. Sie können anschließend mit dem Nachweis der ordnungsgemäßen Ausbildung an einer Fachhochschule studieren. Sie können ihre fachpraktische Ausbildung auch auf anderen Wegen erhalten; entsprechende Vorschriften werden im Rahmen der Bestimmungen über die Zulassung zu den Fachhochschulen vereinbart.

(6) Der durch die fachpraktische Ausbildung begleitete Unterricht umfaßt möglichst 12, mindestens aber 8 Wochenstunden. Wo die Verhältnisse diese Unterrichtsregelung nicht zulassen, wird statt dessen Vollzeitblockunterricht von entsprechender Dauer erteilt.

Ausbildung in Klasse 12

§ 8

(1) In der Klasse 12 werden 30 Wochenstunden Pflichtunterricht als Allgemeiner und Fachbezogener Unterricht erteilt.

(2) Pflichtfächer des Allgemeinen Unterrichts sind: Deutsch, Sozialkunde, Mathematik, Naturwissenschaften, eine Fremdsprache und Leibeserziehung.

(3) Die Fächer des Allgemeinen Unterrichts sind für alle Fachbereiche die gleichen.

(4) Mindestens drei Fünftel des Pflichtunterrichts entfallen auf den Allgemeinen Unterricht.

(5) Die Pflichtfächer des Fachbezogenen Unterrichts werden durch den Fachbereich bestimmt. Die Unterrichtsstoffe sind, anders als im Allgemeinen Unterricht, nach fachspezifischen Gesichtspunkten auszuwählen.

(6) Die Pläne für den Unterricht insgesamt und für die einzelnen Fächer sollen durch Vereinbarung der Ständigen Konferenz der Kultusminister in Übereinstimmung gehalten werden.

(7) Der Pflichtunterricht kann durch Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Arbeitsgemeinschaften ergänzt werden (z. B. 2. Fremdsprache, technische oder wirtschaftskundliche Spezialgebiete, Musik).

Abschlußprüfung

§ 9

(1) Die Ausbildung an der Fachoberschule schließt mit einer Prüfung ab.

(2) Der Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen fachpraktischen Ausbildung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlußprüfung.

§ 10

Dem Prüfungsausschuß gehören die Lehrer an, die in den Prüfungsfächern den planmäßigen Unterricht in der Klasse 12 der Fachoberschule erteilt haben.

§ 11

(1) Den Prüfungsvorsitz führt ein von der Schulaufsichtsbehörde bestellter fachkundiger Beauftragter.

(2) Zum Beauftragten kann der Leiter der Fachoberschule bestellt werden.

§ 12

Die Abschlußprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 13

Die schriftliche Prüfung findet in vier Fächern statt; diese Fächer sind:

1. Deutsch
2. Mathematik
3. die Pflichtfremdsprache
4. ein weiteres, den jeweiligen Fachbereich kennzeichnendes Pflichtfach.

§ 14

(1) Fächer der mündlichen Prüfung sind:

1. die Fächer der schriftlichen Prüfung
2. Fächer des Fachbezogenen Pflichtunterrichts.

(2) Die Unterrichtsverwaltungen können weitere Fächer für die Prüfung vorschreiben.

Wer die Abschlußprüfung am Ende der Klasse 12 besteht, erhält ein Zeugnis der Fachhochschulreife. Es berechtigt zum Studium an Fachhochschulen.

Schlußbestimmungen

§ 16

Die Vereinbarung gilt für öffentliche Fachoberschulen und solche Schulen, die ihnen durch landesgesetzliche Bestimmungen gleichgestellt sind.

§ 17

Zeugnisse der Fachhochschulreife werden, sofern die in dieser Vereinbarung getroffenen Bestimmungen erfüllt sind, von den Ländern gegenseitig anerkannt.

Carl Schünemann Bremen